

Weisungen zur Disziplinarordnung

(Durch die Schulleitung genehmigt am 22. September 2008)

Gestützt auf Art. 51 und 70 des Schulgesetzes, Art. 35 der Schulverordnung, und Art. 20 und 21 der Mittelschulverordnung erlässt die Schulleitung der Kantonalen Mittelschule folgende Weisungen:

Artikel 1 Allgemeine Bemerkungen

Die Verwirklichung eines lern- und gemeinschaftsfördernden Klimas basiert auf der Leitidee 4.1 des Schulleitbildes: „Die zwischenmenschlichen Beziehungen gründen auf gegenseitigem Respekt, positiver Erwartungshaltung und verbindlichen Vereinbarungen.“

Artikel 2 Formen der Disziplinarmaßnahmen

Bei fortgesetzter Nichteinhaltung der Leitidee 4.1 werden folgende Disziplinarmaßnahmen eingeleitet:

- a) Disziplinarmaßnahmen durch die Lehrperson;
- b) Anzeige beim Prorektorat durch die Lehrperson, Massnahmen durch das Prorektorat;
- c) Verweisandrohung durch das Prorektorat;
- d) Schriftlicher Verweis durch das Prorektorat;
- e) Zeitweiser Ausschluss aus der Schule durch das Prorektorat;
- f) Dauernder Ausschluss durch die Schulleitung.

Artikel 3 Beschrieb der Disziplinarmaßnahmen

a. Disziplinarmaßnahmen durch die Lehrperson

Mögliche Disziplinarmaßnahmen durch die Lehrperson sind:

- > Ermahnung und Verwarnung;
- > Zusätzliche sinnvolle Arbeit;
- > Nachsitzen oder Nachholen von Unterrichtszeit;
- > Ausschluss aus der Lektion oder einer Doppellektion (In diesem Falle macht die Lehrperson einen Eintrag ins Klassenbuch. Die Schülerin/der Schüler ist zur nachfolgenden Lektion wieder zuzulassen.);
- > Anzeige beim Prorektorat.

b. Anzeige beim Prorektorat durch die Lehrperson

Beim Prorektorat kann Anzeige erstattet werden, wenn

- > die Disziplinarmaßnahmen der Lehrperson keine Wirkung zeigen oder
- > ein Verstoss gegen die Leitidee 4.1 des Schulleitbildes dies nötig erscheinen lässt.

Dieses prüft die Anzeige und entscheidet nach eigenem Ermessen über allfällige Massnahmen (z.B. Strafen, gemeinsames Gespräch mit der anzeigenden Lehrperson und der Schülerin/dem Schüler, Verweisandrohung, Elterngespräch).

c. Verweisandrohung

Das Prorektorat kann im Rahmen seines Ermessensspielraums auch ohne vorherige Massnahmen eine Verweisandrohung erteilen. Eine nachweislich gefälschte Unterschrift oder öffentlich zugängliche, verunglimpfende Texte, Bilder oder Tondokumente im Internet haben zwingend eine Verweisandrohung zur Folge.

Mit der Verweisandrohung werden die einzuhaltenden Bedingungen umschrieben und den Lehrpersonen der entsprechenden Klasse bekannt gegeben.

d. Schriftlicher Verweis

Bleibt die Verweisandrohung des Prorektorats ohne befriedigende Wirkung, erstattet die Lehrperson, evtl. nach Rücksprache mit dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin oder anderen Lehrpersonen eine zweite Anzeige beim Prorektorat. Dieses prüft die Anzeige und veranlasst einen schriftlichen Verweis.

e. Zeitweiser Ausschluss aus der Schule

Bei Nichteinhalten der im schriftlichen Verweis ausgesprochenen Bedingungen verfügt das Prorektorat einen zeitweisen Ausschluss aus dem Unterricht. Ein Ausschluss bis zu drei Halbtagen kann nach einer Verweisandrohung auch ohne vorherigen Verweis ausgesprochen und ohne Abwarten der Rekursfrist vollzogen werden.

f. Dauernder Ausschluss aus der Schule

Bleibt auch der zeitweise Ausschluss aus der Schule ohne Wirkung, beantragt das Prorektorat, bei der Schulleitung (Rektor und Prorektorat) den dauernden Ausschluss aus der Schule. Diese fällt die Entscheidung. In gravierenden Fällen kann ein sofortiger, dauernder Ausschluss aus der Schule ohne vorherige Massnahmen (Verweisandrohung, Verweis, temporärer Ausschluss) verfügt werden.

Artikel 4 Rechtsweg

Die Entscheide gemäss Artikel 3 d, e und f werden als Verfügung mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung (mit Hinweisen auf die Rekursinstanz und den Termin) erlassen.

Gesetzliche Grundlagen der Weisungen

Die Weisungen zur Disziplinarordnung der Kantonalen Mittelschule Uri basieren auf folgenden Artikeln aus Schulgesetz, Schulverordnung und Mittelschulverordnung:

Schulgesetz

Artikel 51 Disziplinar massnahmen

¹ Gegen Schülerinnen und Schüler, die schuldhaft die gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen verletzen, indem sie insbesondere dem Unterricht fernbleiben, die Anordnungen der Lehrpersonen oder Schulinstanzen nicht befolgen oder den Unterricht stören, werden Disziplinar massnahmen getroffen.

² Die Disziplinar massnahmen müssen erzieherischen Charakter haben.

³ Die schwerste Disziplinar massnahme ist der Ausschluss aus der Schule. Während der ersten acht Jahren der obligatorischen Schulzeit ist der Ausschluss aus der Schule mit der Anordnung einer anderen geeigneten Schulung zu verbinden.

³ Der Landrat regelt durch Verordnung die Massnahmen, die Zuständigkeit und das Verfahren in Disziplinarfragen.

Artikel 70 Weiterzug von Verfügungen

¹ Verfügungen des Schulrates und der Schulaufsicht können mit Verwaltungsbeschwerde beim Erziehungsrat angefochten werden.

Schulverordnung

Artikel 35 Disziplinar massnahmen (Art. 51 SchG)

¹ Gegen Schülerinnen und Schüler, die schuldhaft die gesetzlich geregelte Schulordnung verletzen oder den Schulbetrieb auf andere Weise untragbar stören, können Disziplinar massnahmen getroffen werden.

² Als Disziplinar massnahmen kommen namentlich in Betracht: Ermahnung, Verwarnung, Verweis, zusätzliche sinnvolle Arbeit, Zurückbehalten nach dem Unterricht unter Aufsicht der Lehrperson und

nach Orientierung der Eltern, disziplinarische Bemerkung im Zeugnis, zeitweiser oder ganzer Ausschluss aus der Schule.

³ Alle Disziplinarmaßnahmen müssen erzieherischen Charakter haben.

⁴ Der Schulrat ist für folgende Disziplinarmaßnahmen zuständig:

- a) Verweis;
- b) Zeitweiser Ausschluss aus der Schule, der länger als drei Schulhalbtage dauern soll;
- c) Endgültiger Ausschluss aus der Schule.

⁵ Die übrigen Disziplinarmaßnahmen trifft die Lehrperson.

⁶ Die Lehrperson trifft die Disziplinarmaßnahmen, nachdem sie die betroffenen Schülerinnen oder Schüler über den Grund für die Disziplinarmaßnahme und deren Notwendigkeit aufgeklärt hat. Ihre Anordnungen sind endgültig.

⁷ Disziplinarmaßnahmen, die der Schulrat trifft, richten sich nach den Bestimmungen über den Rechtsschutz.

⁸ Der Erziehungsrat kann ergänzende Vorschriften erlassen.

Mittelschulverordnung

Artikel 20 Rechte, Pflichten und Disziplinarmaßnahmen

Die Rechte und Pflichten der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler und die Disziplinarmaßnahmen richten sich sinngemäss nach der Schulgesetzgebung.

Artikel 21 Zuständigkeit zur Anordnung von Disziplinarmaßnahmen

¹ Die Schulleitung ist für folgende Disziplinarmaßnahmen zuständig:

- a) Verweis;
- b) Disziplinarische Bemerkung im Zeugnis;
- c) Zeitweisen Ausschluss aus der Schule, der länger als drei Schulhalbtage dauern soll;
- d) Dauernden Ausschluss aus der Schule.

² Die Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 1 ergehen in Verfügungsform.

³ Die Lehrperson trifft die übrigen Disziplinarmaßnahmen. Sie begründet sie gegenüber den Betroffenen. Ihre Anordnungen sind endgültig.